



RUNDSCHREIBEN 4/2025

Sehr geehrte Kunden,

im folgenden Rundschreiben stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK



- **Doppelte grenzüberschreitende Besteuerung:** so können diese bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren vermieden werden
- **Halbjahresbericht:** Informationspflichten des Verwaltungsorgans in Kapitalgesellschaften
- **Steuerabsetzbeträge:** Einschränkungen bei Einkommen über 75.000 Euro
- **Betriebsferien:** vom 11.08.2025 – 15.08.2025



Doppelte Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren

Ein Thema, das bei Unternehmen innerhalb **transnationaler Konzernstrukturen** häufig Fragen aufwirft, betrifft die Besteuerung von Zahlungsströmen zwischen Gesellschaften mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Solche Zahlungen unterliegen in der Regel einer Quellensteuer, die von der leistenden Gesellschaft einbehalten wird – abhängig vom jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den beteiligten Staaten – sowie der regulären Besteuerung bei der empfangenden Gesellschaft. Zu den häufigsten Fällen zählen Dividendenzahlungen zwischen Mutter und Tochtergesellschaften mit Sitz in verschiedenen EU-Ländern, ebenso wie konzerninterne Zins- oder Lizenzzahlungen.

In solchen Fällen lässt sich eine doppelte Besteuerung, also eine vollständige steuerliche Belastung desselben Zahlungsflusses in beiden Staaten, vermeiden. In Bezug auf die Quellensteuer kann dies konkret dadurch erreicht werden, dass der empfangene Betrag von der Besteuerung freigestellt oder der anzuwendende Steuersatz reduziert wird. In der Folge entsteht dann ein Anspruch auf Anrechnung der im Herkunftsland einbehaltenen Steuer im Land des Empfängers.

Um diese steuerlichen Vorteile in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, **einmal jährlich** eines der dafür vorgesehenen Formulare auszufüllen. Diese werden von der zuständigen Steuerbehörde bereitgestellt und sind online abrufbar. Zusätzlich müssen das allgemeine Deckblatt sowie eine Ansässigkeitsbescheinigung beigefügt werden, die die steuerliche Ansässigkeit der empfangenden Gesellschaft im Ausland bestätigt. Auch diese beiden Dokumente sind online verfügbar. Wurde die Quellensteuer bereits in einem höheren Umfang einbehalten als im entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen, kann die ausländische Gesellschaft eine Rückerstattung des zu viel einbehaltenen Betrags beantragen.

Sollte Ihr Unternehmen an einer der genannten grenzüberschreitenden Transaktionen beteiligt sein, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Unterlagen vorzubereiten und steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Halbjahresbericht des Verwaltungsorgans in Kapitalgesellschaften

Wir möchten daran erinnern, dass mit dem **Kodex zur Insolvenz und Unternehmenskrise (Gesetzesdekret Nr. 14/2019)**, die Pflicht zur Verfassung des halbjährlichen Berichts auch unter bestimmten Voraussetzungen auf GmbHs ausgedehnt wurde. Vorher bestand diese Pflicht nur für Aktiengesellschaften.

Die Verpflichtung besteht bei GmbHs in allen Fällen, in denen ein **Kontrollorgan (Überwachungsrat oder Einzelüberwacher)** ernannt wurde. Darüber hinaus besteht eine Berichtspflicht, falls die Gesellschaft zur Unternehmensführung mehrere Verwalter mit gemeinsamen oder getrennten Befugnissen bestellt hat.

Im Bericht sind folgende Inhalte zu berücksichtigen:

- der allgemeine Geschäftsverlauf und die voraussichtliche Geschäftsentwicklung;
- die besonders relevanten und signifikanten Geschäfte.

Für den Fall, dass Ihr Unternehmen dieser Verpflichtung unterliegt, bitten wir Sie, sich mit Ihrem Berater in Verbindung zu setzen, um den Halbjahresbericht zu erstellen.



Steuerabsetzbeträge

Mit Wirkung ab 2025 wurde eine **Einschränkung bei der Nutzung von Steuerabsetzbeträgen für Steuerpflichtige mit hohem Einkommen** eingeführt. Betroffen sind verschiedene Steuerabsetzbeträge, etwa jene für Hypothekarzinsen, Schul- und Sportausgaben, Beerdigungskosten oder Umbauarbeiten. Ziel dieser Maßnahme ist die Deckelung der Steuervergünstigungen für „einkommensstarke“ Steuerzahler. Die Neuregelung gilt deshalb ausschließlich für Steuerpflichtige mit einem jährlichen Gesamteinkommen von **über 75.000 Euro**. Wer unter dieser Grenze liegt, ist von den neuen Beschränkungen nicht betroffen. Für Betroffene wird die Gesamtsumme aller absetzbaren Ausgaben (ausgenommen sind unter anderem Gesundheitsausgaben und Ausgaben, welche bereits in den Vorjahren entstanden sind) ermittelt und anschließend **auf einen maximal abziehbaren Betrag gekürzt**.

Die maximale Höhe des Betrags, auf den ein Absetzbetrag angewendet werden kann, richtet sich nach zwei Faktoren. Zum einen nach der Einkommenshöhe:

- Bei einem Einkommen zwischen 75.000 und 100.000 Euro gilt ein Höchstbetrag von **14.000 Euro**;
- Ab einem Einkommen von 100.000 Euro reduziert sich der Höchstbetrag auf **8.000 Euro**.

Dieser Maximalbetrag ist dann weiterhin, abhängig von der Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder, mit folgenden Koeffizienten zu multiplizieren:

- 0,50 ohne Kinder;
- 0,70 mit einem Kind;
- 0,85 mit zwei Kindern;
- 1,00 bei mehr als zwei Kindern oder mindestens einem Kind mit Behinderung.

Ein Beispiel kann diese recht komplexe Berechnung verdeutlichen: Eine Person mit einem Einkommen von 90.000 Euro und ohne unterhaltspflichtige Kinder kann maximal **7.000 Euro** an begünstigten Gesamtausgaben steuerlich geltend machen ($14.000 \times 0,5$). Ausgaben über diesem Betrag hinaus bleiben bei der Steuerberechnung unberücksichtigt.

Die neue Regelung gilt ausschließlich für Ausgaben, die ab dem **1. Januar 2025** getätigt werden. Ausgaben, die **bis zum 31. Dezember 2024** angefallen sind, wie etwa für Baumaßnahmen oder Hypothekenzinsen, die auch in den Folgejahren zu einem Steuerabzug berechtigen, fallen weiterhin unter die bisherigen Regelungen und bleiben im gewohnten Umfang abziehbar. Erst mit der Steuererklärung für das Jahr 2025 (einzureichen im Jahr 2026) greift das neue System vollständig.

Einschränkungen ergeben sich insbesondere dann, **wenn ab 2025 hohe begünstigte Ausgaben** anfallen, die grundsätzlich zu einem steuerlichen Abzug berechtigen würden. Nehmen wir in unserem vorigen Beispiel eine Ausgabe von 100.000 Euro für die Renovierung einer Wohnung: Bislang konnte jeder Steuerpflichtige (bei entsprechender steuerlicher Kapazität) einen Steuerabzug von 50% bis zu einem Betrag von 96.000 Euro pro Einheit in Anspruch nehmen (also 4.800 Euro pro Jahr). Mit dem Inkrafttreten der neuen Regelung wird bei einem Einkommen von über 100.000 Euro und ohne unterhaltspflichtige Kinder die steuerliche Ersparnis auf nur 2.000 Euro begrenzt (50% des maximal zulässigen Abzugsbetrags von 4.000 Euro).

Betriebsferien

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unser Büro vom **11.08.2025 bis einschließlich 15.08.2025** geschlossen bleibt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.